

Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)
gültig ab 01.07.2004
Die wesentlichen Regelungen und Änderungen

- § 1** Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte
Erweiterung des Anwendungsbereiches – das Gesetz regelt jetzt auch die Vergütung für die von einem Gerichtsvollzieher herangezogenen Sachverständigen.
Vergütungsansprüche stehen nicht nur dem Sachverständigen sondern auch einer juristischen Person oder Personenvereinigung zu, wenn eines seiner Mitarbeiter das Gutachten erstattet hat.
- § 2** Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung
Regelt die Geltendmachung und den Verfall des Anspruchs (drei Monate). Anders als früher erlischt dieser, ohne dass es zuvor einer individuellen Fristsetzung und einer Belehrung über die Folgen der Fristversäumung zur Voraussetzung hat.
- Grundsatz:
- 3 Monate ab Eingang des Gutachtens bei Gericht unabhängig von evtl. Erörterung
 - Im Falle späterer Hinzuziehung nach Ende der Hinzuziehung
- Fristverlängerung auf Antrag, wenn beauftragter Dritter od. Hilfskraft noch nicht abgerechnet hat und Wiedereinsetzung in vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis.
Verjährung des Anspruchs bei rechtzeitiger Geltendmachung in drei Jahren.
- § 3** Vorschuss
Vorschuss zusätzlich auch bei zu erwartender Vergütung von mehr als 2.000 Euro
- §§ 5, 8** Fahrtkosten
Fahrtkostenerstattung nicht mehr wie bisher nach persönlichen Verhältnissen sondern nach Höhe der für das jeweilige Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe der ersten Wagenklasse der DB. Vergleichsberechnungen zwischen Kfz-Kosten und preisgünstigstem öffentlichen Verkehrsmittel entfällt. Fahrtkosten bei gleichzeitiger Erledigung von Aufträgen nur einmal.
Für Kfz: 0,30 Euro/km (bisher: 0,27) + Parkgebühren od. sonst. Auslagen
- § 6** Entschädigung für Aufwand
Tagegeld für Abwesenheit vom Aufenthaltsort nach EStG:
Bei Abwesenheit 8-14 Std. = 6 Euro
 14-24 Std. = 12 Euro
 bei 24 Std. = 24 Euro
Aufwandsentschädigung entfällt bei Terminen bis 8 Stunden am Aufenthaltsort



- § 7** Ersatz für sonstige Aufwendungen
Ablichtungen: 0,50 Euro je Seite (bis 50 Seiten/ 0,15 Euro ab 50 Seiten)
Farbkopien: 2,-- Euro je Seite
Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten: 2,50 Euro je Datei
- § 8** Grundsatz der Vergütung
Honorar+Fahrtkosten+Aufwandsentschädigung+sonst.+bes. Aufwendungen
Die Abrechnung nach Stundensätzen erfolgt auch für Reise- und Wartezeiten bis zur letzten jeweils angefangenen halben Stunde.
- § 9** Honorar für die Leistung der Sachverständigen
Die vorgesehenen festen Stundensätze ersetzen das bisherige aufwändige gerichtliche Festsetzungsverfahren und den Streit mit dem Kostenbeamten. Die Vergütung erfolgt nach dem Stundensatz der jeweiligen Honorargruppe, wobei sich das Honorar bei mehreren Sachgebieten nach dem Honorar der jeweils höchsten Honorargruppe bemisst. Im Zweifel erfolgt die Zuordnung zu einer Honorargruppe nach billigem Ermessen des Gerichts.
Neu:
- Übergang vom Entschädigungs- zum Vergütungsprinzip. Leitbild ist nicht mehr wie beim ZuSEG der Sachverständige, der neben seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit gelegentlich Gutachten für Gerichte u.a. erbringt. Leitbild nach dem JVEG ist jetzt der selbständig und hauptberuflich tätige Sachverständige.
 - Wegfall des sog. „Ostabschlages“ in Höhe von 10%
 - Wegfall gesonderter Zuschläge (50%-Erhöhung im Einzelfall, siehe aber unten zu § 13)
- § 12** Ersatz für besondere Aufwendungen
mit Honorar sind die üblichen Gemeinkosten, d.h. die mit dem üblichen Bürobetrieb verbundenen Kosten sowie die Aufwendungen, die sich aus einer angemessenen Ausstattung mit technischen Geräten und fachbezogener Literatur ergeben, abgegolten.
Gesondert erstattet werden:
- Notwendige Aufwendungen z.B. für Hilfskräfte, verbrauchte Stoffe und Werkzeuge
 - Lichtbilder und Farbausdrucke (2 Euro für ersten Abzug oder Ausdruck, 0,50 pro weitere)
 - Kosten der Erstellung des Gutachtens (0,75 Euro je angefangene 1000 Anschläge = 2,- Euro pro Seite mit 2.700 Anschlägen)
 - Umsatzsteuer
- § 13** Besondere Vergütung
wie bisher bei beiderseitiger Zustimmung der Parteien. Aber: stimmt nur eine Partei einer abweichenden (höheren) Vergütung zu, ist – insbesondere bei Baustreitigkeiten – die Ersetzung der Zustimmung durch das Gericht bis zum 1½-fachen des Stundensatzes möglich. (z.B. bei Schäden an Gebäuden: von 75 auf 112,50 Euro)
- § 14** Vereinbarung der Vergütung
bei häufiger Tätigkeit Möglichkeit der Vereinbarung von Fallpauschalen, Pauschalierung von Fahrtkosten, Aufwandsersatz etc.